



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Frauke Tengler (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten

Mechanisch biologische Abfallbehandlung in Schleswig-Holstein

Frage 1 Ist der Landesregierung der Inhalt der europaweiten Ausschreibung der Stadt Flensburg zu Übernahme Transport und Verwertung / Beseitigung des Restabfalls aus Haushalten und Gewerbe bekannt?

Antwort Ja.
Der Oberbürgermeister der Stadt Flensburg, Fachbereich Infrastruktur Stadtreinigung, hat dem Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten mit Schreiben vom 3. August 1999 die Ausschreibungsunterlagen übersandt.

Frage 2 Nimmt die Landesregierung vor dem Hintergrund des Abfallwirtschaftsplanes Schleswig-Holstein – Teilplan Siedlungsabfall – Einfluss auf den Inhalt dieser und anderer Ausschreibungen von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in Schleswig-Holstein?

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort Nein.

Die Kreise und kreisfreien Städte haben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 3 Absatz 1 Landesabfallwirtschaftsgesetz die Aufgabe der Abfallentsorgung in eigener Verantwortung zu erfüllen.

Der Abfallwirtschaftsplan Schleswig-Holstein, Teilplan Siedlungsabfall enthält nur Planungsempfehlungen. Verbindlich zu beachten sind dagegen die Vorgaben der Landesverordnung über den Abfallwirtschaftsplan Schleswig-Holstein, Teilplan Siedlungsabfall. Im dortigen § 3 Abs. 2 ist geregelt, dass die schleswig-holsteinischen Abfälle umweltverträglich und ortsnah zu beseitigen sind und eine Beseitigung außerhalb Schleswig-Holsteins der Zustimmung der obersten Abfallentsorgungsbehörde bedarf.

Frage 3 Ist der Landesregierung das mechanisch-biologische Abfallbeseitigungssystem der Firma, die den Zuschlag für die Restabfallbeseitigung der Stadt Flensburg erhalten hat, bekannt?

Antwort Ja.

Die Firma betreibt auf der Insel Rügen eine Anlage zur „mechanisch-biologischen Stabilisierung“. Diese Verfahrenstechnik ist aus verschiedenen Veröffentlichungen bekannt. Der angelieferte Restabfall wird vorzerkleinert und in Containern einer Kurzzeitrotte mit hohem Luftdurchsatz unterzogen. Das dadurch getrocknete Material durchläuft dann mehrere mechanische Behandlungsschritte und wird dabei in verschiedene Stoffströme aufgetrennt. Die auf diesem Wege gewonnenen Fraktionen sollen im Wesentlichen einer Verwertung zugeführt werden.

Die Stadt Flensburg hat dem Umweltministerium mitgeteilt, dass der gewählte Bieter das Konzept der Anlage auf Rügen lediglich als beispielhaft für die Entsorgung der Flensburger Abfälle ab dem Jahre 2005 angeführt hat. Änderungen des Entsorgungskonzeptes wären mit Zustimmung des Auftraggebers möglich, sofern die zum Zeitpunkt der Genehmigung geltenden Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Frage 4 Wie beurteilt die Landesregierung die Arbeit der mechanisch-biologischen Abfallbeseitigungsanlage der gleichen Firma im Landkreis Rügen?

Antwort Im Grundsatz begrüßt die Landesregierung Entsorgungskonzepte, die auch den öffentlich-rechtlich zu entsorgenden Restabfall für eine Verwertung verfügbar machen. Ob konkret die Anlage auf Rügen diesen Ansatz in den ersten Betriebsmonaten erfolgreich umsetzt, kann von der schleswig-holsteinischen Landesregierung derzeit nicht beurteilt werden.

Frage 5 Wie beurteilt die Landesregierung unter genehmigungsrechtlichen Gesichtspunkten dieses Verfahren, wenn zur Beurteilung das Merkblatt der Landesregierung vom 11. Mai 1999 "Anforderungen an mechanisch-biologische Abfallbehandlung" zu-grunde gelegt wird?

Antwort Entsprechend des Merkblattes über „Anforderungen an die mechanisch-biologische Abfallbehandlung und die anschließende Deponierung“ des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom August 1999 wäre für die Genehmigung der Anlage zur Zeit von einem förmlichen Verfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung auszugehen.

Da die Anlage erst Anfang 2005 ihren bestimmungsgemäßen Betrieb aufnehmen soll, wird sie die dann geltenden Anforderungen einhalten müssen, die sich ggf. aus geänderten bundesrechtlichen Vorschriften ergeben werden.

Frage 6 Ist die Landesregierung bereit, sich ggf. über das Verfahren der MBA auf Rügen zu informieren und ist die Landesregierung auch vor dem Hintergrund der Entwürfe

- der 29. Verordnung zur Durchführung des Bundesemissionsschutzgesetzes,
- der Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und
- der ersten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesemissionsschutzgesetz des Bundesumweltministers vom 27.03.2000 bereit, eine Stellungnahme abzugeben?

Antwort Das Umweltministerium beabsichtigt, sich durch Kontakte mit der Betreiberfirma und ggf. durch eine Anlagenbesichtigung näher über das Verfahren auf Rügen zu informieren.

Eine Stellungnahme wird angesichts des Entwurfscharakters der angeführten Papiere und weil die Anlage im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern liegt, nicht abgegeben.

Frage 7 Ist die Landesregierung unter Berücksichtigung der abfallrechtlichen Vorschriften der Auffassung, dass die mit Hilfe des MBA-Systems aus Siedlungsabfall gewonnene sogenannte Ersatzbrennstoffe Abfälle zur Verwertung im Sinne des § 6 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994 sind?

Wenn ja, wie begründet die Landesregierung diese Auffassung?

Antwort Die aus Siedlungsabfall gewonnene heizwertreiche Fraktion kann als „Abfall zur energetischen Verwertung“ bezeichnet werden, sofern sie tatsächlich entsprechend des § 4 Abs. 4 i.V.m. § 6 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz umweltverträglich in zugelassenen Anlagen verwertet wird.

Hierfür bedarf es gegenüber den Eingangsmaterialien einer Anhebung des Heizwertes, einer Homogenisierung und einer Schad- und Störstoffentfrachtung. Diese Voraussetzungen können durch die Verfahrensschritte Sichtung/Störstoffentnahme, Zerkleinerung, biologisch unterstützte Trocknung, Absiebung der Grobfraction sowie Eisen- und Nichteisenmetallabscheidung erreicht werden.

Frage 8 Wie gedenkt die Landesregierung zukünftig sicherzustellen, dass der ökologische Standard der Abfallentsorgung im Lande gewahrt bleibt, wenn die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei Ausschreibungen Zuschläge erteilen, bei denen der Preis das alleinige Zuschlagskriterium ist?

Antwort Der ökologische Standard der Abfallentsorgung wird durch Forderung nach Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben in den Ausschreibungsunterlagen sowie durch entsprechende Nachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gewährleistet.